# LEGENDE:

## A) PLANLICHE FESTSETZUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- Ga — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN
- ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- SICHTDREIECK
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II — ZWINGEND ZWEI VOLLGESCHOSSE
- PFLANZGEBOT ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR EINE GELÄNDEMULDE ALS FLUTMULDE FÜR DIE REGELUNG DER WASSERABFLUSS-SITUATION BEI HOCHWASSER.
  GESAMTLÄNGE 11,0M, GESAMTBREITE 3,0M (BEIDES INCL. BÖSCHUNGSBEREICHE)
  MULDE: SOHLLÄNGE 9,0M, SOHLBREITE 1,0M
  TIEFE 0,5M, BÖSCHUNGSNEIGUNGEN 1:2

## B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE VORSCHRIFT DES ART. 6 ABS. 5 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG ZU DEN ABSTANDSFLÄCHEN IST ANZUWENDEN.
2. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANS WEITERHIN.

## C) PLANLICHE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE HAUPT- u. NEBENGEBÄUDE
- z.B. *699* — FLURNUMMER
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- z. B. 3,00 — MASSKETTEN, -ZAHLEN (HIER z. B. 3,00m)
- VORGESCHLAGENE LAGE DER GEBÄUDE
- HQ 100 — UMGRENZUNG VON ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETEN FLÄCHEN BEI HQ 100 NUR NACHRICHTLICHE ÜBERMITTLUNG, IN VERBINDUNG MIT TEXTLICHEM HINWEIS D 2.

## D) TEXTLICHE HINWEISE

1. FÜR DIE ERMITTLUNG DER BAUNUTZUNGSZAHLEN GRZ / GFZ GILT WEITERHIN DIE BauNVO 1977.
   DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST IN § 1 ABS. 2 DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG VOM 18.01.1983 FESTGESETZT.
2. WEGEN DER NÄHE ZUR UFERLINIE DER STOIßER ACHE BZW. DES FÄLLGRABENS IST BEIM BAUEN IM GENEHMIGUNGSFREISTELLUNGSVERFAHREN GEMÄß ART. 58 BayBO UND FÜR BAULICHE ANLAGEN EINE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS NACH ART. 20 BAYERISCHES WASSERGESETZ (BayWA) ZU BEANTRAGEN.

## E) VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE ANGER HAT IN DER SITZUNG VOM ..... TOP....., DIE ... ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH § 13a BauGB BESCHLOSSEN.
   DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM ..... (AMTSBLATT NR.:.....) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

2. DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... HAT IN DER ZEIT VOM.....BIS..... STATTGEFUNDEN (AMTSBLATT VOM.....NR.:.....).

3. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BauGB FÜR DEN VORENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... HAT IN DER ZEIT VOM.....BIS..... STATTGEFUNDEN.

4. ZU DEM ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM..... BIS..... BETEILIGT.

5. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... WURDE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS..... IM RATHAUS DER GEMEINDE ANGER, DORFPLATZ 4, ZIMMER NR. 1 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
   DIE AUSLEGUNG WURDE AM..... (AMTSBLATT NR.:.....) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

6. DIE GEMEINDE ANGER HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ..... TOP ..... DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEMÄSS § 10 ABS.1 BauGB IN DER FASSUNG VOM ..... MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

   Anger, den .....

   ..... (Siegel)
   S. Enzinger, 1. Bürgermeister — Gemeinde Anger

7. AUSGEFERTIGT:

   Anger, den .....

   ..... (Siegel)
   S. Enzinger, 1. Bürgermeister — Gemeinde Anger

8. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WURDE AM ..... GEMÄSS §10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT (AMTSBLATT NR.:.....).
   DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

   Anger, den .....

   (Siegel)
   Gemeinde Anger
   .....
   S. Enzinger, 1. Bürgermeister

## F) ÄNDERUNGSVERMERKE

# 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

## STEINANGER- und WATZMANNSTRASSE

## in JECHLING

### GEMÄSS § 13a BauGB

DIE GEMEINDE ANGER ERLÄSST AUFGRUND DER § 2 ABS. 1, § 1 ABS. 8 §§ 8, 9 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB), ART. 23 DER GEMEINDE-VERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) UND DER PLAN-ZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanZV 90) FOLGENDEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG ALS SATZUNG.

GEMEINDE ANGER
LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND
GEMARKUNG AUFHAM

FLURNR. 696/2, 696/3
696/4, 696/5, 699

FÜR DIE TEILSTÜCKE DER
FLURNR: 700, 698/7, 702

MASS-STAB: M 1 : 1000

ANGER, 06.09.2017

ARCHITEKT:
LERACH PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
SCHRATTENBACHSTRASSE 11
83458 ANGER